

Weisungen über den Umgang mit Personendaten

Vom Vorstand-SSSA genehmigt anlässlich der Sitzung vom 6. März 2006 in Savognin.

Belp, 21. März 2006/ho

Weisungen über den Umgang mit Personendaten

- Ziel:** Diese Weisung regelt den ordnungs- und rechtmässigen Umgang mit Personendaten durch die Mitarbeiter von SSSA.
- Geltungsbereich:** Diese Weisung ist verbindlich für alle Mitarbeiter von SSSA.
- Grundsatz:** Es dürfen nur Daten beschaffen werden, welche zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.
Für alle Personen besteht – mit den gesetzlichen Einschränkungen – jederzeit Einsichtsrecht in die über sie bearbeiteten Daten sowie das Recht zur Auskunft und ebenfalls das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung derjenigen Daten. Sonderregelungen, z.B. diejenige über die Einsicht in Prüfungsarbeiten unterstehen nicht diesen Weisungen.
- Verantwortung:** Wer Daten bearbeitet, ist in seinem Bereich für die Einhaltung der Datenschutz-Weisung verantwortlich.
- Definition**
- Personendaten:** Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.
- Persönliche Notizen:** In persönliche Arbeitsmittel, bzw. Notizen von Datenbearbeitenden besteht kein Einsichtsrecht.

Persönliche Arbeitsmittel dürfen weder durch Dritte eingesehen, noch an Dritte weitergegeben werden.

Sind persönliche Notizen Bestandteil eines Dossiers gelten sie als Aktennotizen und unterliegen den Regeln des Datenschutzes.
- Bearbeitung von Personendaten** Das Sammeln und die Bearbeitung von Personendaten ist nur im Rahmen der Erfüllung beruflicher bzw. funktionsbezogener Aufgaben sowie unter Einhaltung dieser Weisungen zulässig.
- Massnahmen zum Schutze von Personendaten** Personendaten sind vor Einsichtnahme durch Unbefugte und gegen unzulässige Bekanntgabe an Dritte zu schützen.

**Bekanntgabe von
Personendaten**

Auskünfte auf Anfragen und Meldungen aus eigenem Antrieb an Private sind nur zulässig, wenn diese Weisungen sie erlauben.

Bei der Weitergabe von Daten an berechnigte Dritte ist stets darauf zu achten, dass die Daten geschützt werden.

Datenversände

Jeder Versand von Personendaten per E-Mail sind in einer mit entsprechendem Zugriffsschutz gesicherten Datei abzuspeichern. Die Übermittlung soll mittels CD erfolgen.

Missbrauch

Missbräuchlich ist jede Verwendung der Personendaten, die
- gegen diese Weisung verstösst,
- Rechte Dritter verletzt.

**Massnahmen bei
Missbrauch**

Die Missachtung des Persönlichkeits- und Datenschutzes wird durch den Arbeitgeber mit Verweis, ordentlicher oder fristloser Kündigung geahndet.

Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte

Der Verband übermittelt für die Mitgliederbewirtschaftung und Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adresse, Geburtsdatum und Mitgliederstatus an folgende dem SSSA angeschlossene Verbände oder Institutionen:
BASPO/ESSM (J+S) Magglingen, Schweiz. Ski- und Snowboardschulen, Universitäten, Kanton GR, VS und VD, SI-Vereinigungen sowie Swiss Ski

Werbung und Sponsoring

Der Verband übermittelt im Interesse der Mitglieder vollständige Mitgliederlisten mit Namen und Adresse an Sponsoren und Partner:

Presse und Öffentlichkeit

Der Verband informiert die Presse über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden zudem auf der Homepage des Verbandes bekannt gegeben.

Verbandsinterne Kommunikation

Der Verband veröffentlicht besondere Ereignisse des Verbandslebens, aber auch Ergebnisse von Events, Feierlichkeiten usw. in der Verbandszeitung und auf der Homepage.

Jedes Mitglied kann einer Bekanntgabe seiner Daten widersprechen. Der Verband verhindert in der Folge einer weiteren Veröffentlichung dieser Daten.